



Verteiler:

- Mitgliedbetriebe des EIT.thurgau
- Zentralsekretariat EIT.swiss
- PBK Elektro Thurgau
- Arbeitsinspektorat des Kt. Thurgau

Weinfelden, 6. Dezember 2021/ MST

Jahresendzirkular 2021 / 2022

Sehr geehrte Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende informieren wir Sie über wichtige Änderungen und Neuigkeiten auf das kommende Geschäftsjahr, welche die Elektrobranche und insbesondere Ihre Firma betreffen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihnen in beratender und behilflicher Weise zur Verfügung zu stehen, damit Sie in Ihrem Betrieb eine zeit- und branchengerechte Lohn- und Sozialpolitik sicherstellen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftslage und Politik	
1.1 Allgemeine Wirtschaftslage	2
1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche	3
1.3 Umbau Elektrofachschule	4
2. Berufsbildung	
2.1 GAV Unterstellung der Lernenden	5
2.2 Lehrvertragsempfehlungen NEU	5
2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2021 / 2022	6
2.4 Qualifikationsverfahren (QV) 2022	6
2.5 Niveau-Check 2022	6
3. Arbeitsmarkt	
3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung	8
3.2 Lohnanpassungen per 01.01.2022 NEU	8
3.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit	9
3.4 Ferien und Feiertage 2022	9
3.5 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023)	10
3.6 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2022	11
3.7 SPIDA Familienausgleichskasse	11
3.8 Krankentaggeldversicherung	11
3.9 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau) NEU	11
3.10 Lohnbuchkontrollen NEU	11
4. Soziales und Steuern	
4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2022	13
4.2 Sozialversicherungen 2022	13
4.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule	13
4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule	14
4.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule	14
5. Besondere Fragen	
5.1 Jugendschutzbestimmungen	15
5.2 Stellenpool EIT.thurgau über Internet	15
5.3 Mitgliederbeiträge EIT.thurgau für das Jahr 2022	16
6. Versammlungen / Termine	16



1. Wirtschaftslage und Politik

1.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Schweizer Wirtschaft erholt sich, aber der Tourismus schwächelt noch

Eines steht nun, nach den vergangenen aufreibenden Pandemie-Monaten, fest: die Schweizer, und somit auch die Thurgauer Wirtschaft, kann fürs Erste aufatmen, denn vielen Branchen geht es nun wieder deutlich besser. Es gibt aber auch Ausnahmen wie den Tourismus, sind doch die Folgen der Corona-Krise noch vor allem im Reise- und Hotel-Sektor sichtbar, wo die Zahl der ausländischen Gäste nach wie vor unter dem Vorkrisen-Niveau liegt. Und solange es sich bei den unterschiedlichsten, internationalen Reisebeschränkungen nichts oder wenig ändert, wird dies wohl noch eine ganze Weile anhalten. Trotzdem: auch im internationalen Flugverkehr sind erste positive Anzeichen wie die wieder erteilte Einreiselerlaubnis in die USA für Schweizerinnen und Schweizer auszumachen; schwierig bleibt vorerst die Tourismuslage nach und von Fernost.

Bevölkerung zunehmend in Konsumlaune

Ins zunehmend optimistische Bild passt, dass die Arbeitslosenrate ihren kontinuierlichen Rückgang fortsetzt und national im September noch bei 2,6 Prozent verharrte. Gut ist auch – was auch fürs Weihnachtsgeschäft positiv sein dürfte – die Stimmung bei den Konsumenten. Die Detailhandelsumsätze legten im August im Vergleich zum Juli national um 1,1 Prozent zu. Damit befinden sich die Umsätze nach wie vor stattliche vier Prozent über dem Vorkrisenniveau. Während die meisten anderen Länder zurzeit mit erhöhten Inflationsraten zu kämpfen haben, notierte die Schweizer Inflationsrate im September unverändert bei 0,9 Prozent. Der Bund rechnet damit, dass sich die Konjunkturerholung weiter fortsetzt. Während er fürs Jahr 2021 insgesamt mit einem Wachstum von 3,2 Prozent rechnet, kalkuliert er fürs Jahr 2022 sogar mit einem Wachstum von 3,4 Prozent, womit die Schweizer Wirtschaft auch im internationalen Vergleich weiterhin überdurchschnittlich wachsen würde.

Thurgauer Wirtschaft erholt sich auf breiter Front

Nachdem das durch die Corona-Pandemie geprägte Jahr 2020 bei manch einer Firma in den unterschiedlichsten Branchen mehr oder weniger grosse Dellen im Betriebsergebnis hinterliess, klarte sich der düstere Wirtschaftshimmel auch zwischen Diessenhofen und Horn und zwischen Kreuzlingen und Fischingen den letzten Monaten immer mehr auf. Gestützt wurde der kantonale Arbeitsmarkt in Corona-Zeiten vor allem durch die Kurzarbeit. Bis anfangs August wurden 261 Millionen Franken Covid-19-bedingte Kurzarbeitsentschädigungen an Firmen ausbezahlt, davon 100 Millionen im Jahr 2021. Dazu passt, dass seit Beginn des Jahres 2021 im Thurgau die Arbeitslosenzahlen massiv gesunken sind: nämlich von 2,9 auf 2,3 Prozent. Was, verglichen mit den (inter)nationalen Zahlen sehr gute Werte sind.

Mittlerweile scheint es sogar, dass die Thurgauer Wirtschaft sich rasch, nachhaltig und auf breiter Front erholt. Zwar prognostiziert die Dienststelle für Statistik Thurgau für die kommenden Monate ein sich verlangsames Wachstumstempo, doch die Tendenz bleibt klar positiv, nachdem die Thurgauer Wirtschaft bereits in den letzten Monaten klar an Fahrt gewonnen hat.

Industrie: Auftragsbestände wieder im «üblichen Rahmen»

Zum Beispiel in der für den Kanton Thurgau wichtigen Industrie: Die Produktion zog im zweiten Quartal 2021 markant an, die Kapazitätsauslastung erhöhte sich und auch die Bestellungen nahmen zu, so dass der Auftragsbestand aktuell wieder im «üblichen Rahmen» liegt. Bei den Bestellungen aus dem Ausland konnte man sogar zulegen. Ein Manko – das aber wohl fast weltweit zu beobachten ist – sind die gestiegenen Einkaufspreise, welche die Firmen nur teilweise an die Kundinnen und Kunden weitergeben sowie die längeren Lieferfristen für Rohstoffe.



Bau bleibt ein konjunktureller Stützpfiler

Lebhaft bleibt nach wie vor die Baukonjunktur – welche im Krisenjahr 2020 bereits einen soliden Eckpfiler abgab, der das «Kartenhaus» der schwächelnden Gesamtwirtschaft stabilisierte. Die Bautätigkeit nahm auch im Jahr 2021 zu und lässt für die kommenden Monate keine Schwächen erkennen. Im Gegenteil: gegenwärtig stocken viele Baufirmen ihr Personal auf, was auf eine noch regere Bautätigkeit in naher Zukunft schliessen lässt.

Detailhandel: Warenverkäufe spürbar angestiegen

Zu guter Letzt hat sich die Ertragslage im Thurgauer Detailhandel im Verlaufe des Jahres 2021 markant verbessert. Die Warenverkäufe stiegen mengenmässig spürbar und die Ertragslage ebenso. Im Juli 2021 beurteilten die Detailhandelsbetriebe ihre Geschäftslage als insgesamt gut. Dabei fiel auf, dass vor allem bei den kleineren Betrieben gegenüber dem Frühjahr 2021 der Anteil an jenen zurückging, welche die Lage als «schlecht» bewerteten. Bis zum Jahresende 2021 rechnet der Thurgauer Detailhandel mit einer minim besseren Geschäftslage.

1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche

EIT.thurgau: Die Stimmung ist gereizter

Die Corona-Krise machte sich im Thurgauer Elektrogewerbe unterschiedlich bemerkbar. Während im Service-Bereich viele Leute nach wie vor sehr zurückhaltend sind, läuft es auf dem Bau ganz ordentlich. „Private und Investoren bauen lieber als dass sie Negativzinsen aufs Vermögen zahlen“, erklärt EIT.thurgau-Präsident Markus Füger die ungebrochene Baulust. Zwar seien aus der Westschweiz schon Signale eines nachlassenden Baubooms zu vernehmen gewesen, aber die Ostschweiz und der Thurgau seien bis anhin noch „stabil“, so Füger.

Corona: Das Verständnis hört auf

Sorgen macht der Branche derweil unverändert das Corona-Virus. Füger hat nach eineinhalb Jahren Pandemie etwas festgestellt, was wohl niemanden gross überrascht: „Die Corona-Geschichte macht uns zusehends allen zu schaffen, den Betrieben als auch den Kunden“. Generell habe das Verständnis für die Covid-19-Massnahmen ab- und die Gereiztheit zugenommen, was Füger an einem Beispiel illustriert. „Wenn ich jemanden auf einem Bau habe, der Corona hat, und dieser arbeitet drei Tage mit einem Team einer anderen Firma zusammen, dann muss nicht nur mein Mitarbeiter, sondern auch die Leute der anderen Firma in die Quarantäne. Da hört dann an vielen Orten das Verständnis auf, da die Betriebe so oft unverschuldet in personelle und somit auch terminliche Notsituationen kommen. Ich sehe deshalb nur einen Ausweg, um aus der Krise zu kommen: Lasst euch alle impfen!“. Denn für Füger ist klar: „Das ist der einzige Weg, um unsere Gesundheit und unsere Wirtschaft zu stärken“, so Füger, den es „ärgert, dass viele nicht sehen wollen, wie stark die Pandemie die Wirtschaft belastet“.

Problematisch Lieferungen, gute Lehrlingszahlen

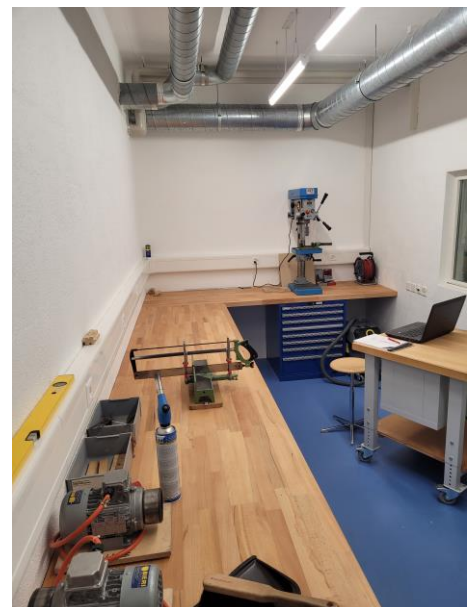
Problematisch im Zusammenhang mit Corona ist auch, dass viele benötigte Apparate und Maschinen oft nicht rechtzeitig geliefert werden können, da es Produktionsengpässe gibt. Und was nicht geliefert werden kann, ist rar und Rares ist teurer als sonst. Für die Fachgeschäfte bleibt da nur die Hoffnung auf bessere (Liefer-)Zeiten und die Flucht nach vorne. „Wenn ich im nächsten Mai für einen Bau etwas benötige, dann muss ich jetzt bestellen und hoffen, dass ich alles bekomme. Da bestellt man auch schon mal was mehr, was grössere Lager und höhere Vorinvestitionen bedingt, was es für viele Betriebe schwieriger macht“, weiss Füger.

Sehr positiv entwickelte sich jüngst die Situation beim Berufsnachwuchs im Thurgau. Auch im Sommer 2022 sollte man erneut zulegen und den langjährigen Durchschnitt von 70 neuen Lernenden problemlos erreichen, wenn nicht sogar übertreffen können. „Wir haben viel für unsere Berufe geworben – sei es an der Berufsmesse oder auch an den Schulen – und werden dafür belohnt“, freut sich Füger.



1.3 Umbau Elektrofachschule

Die Werkhalle der Elektrofachschule an der Berufsfachschule bbM in Kreuzlingen wurde wie vorgesehen umgebaut. Seit August 2021 steht die Werkhalle als vollwertiger Kursraum während des ganzen Jahres für überbetriebliche Kurse zur Verfügung.





2. BERUFSBILDUNG

2.1 GAV Unterstellung der Lernenden

Für Lernende, welche im Geltungsbereich des GAV Elektrobranche 2020 – 2023 eine Lehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis absolvieren, gelten seit 01.01.2020 nachstehende Artikel des GAV. Sie sind dem GAV teilunterstellt.

- 13. Monatslohn (Art. 18)
- Arbeitszeit (Art. 20)
- Feiertage (Art. 30)
- Feiertagsentschädigung (Art. 31)
- Absenzzentschädigung (Art. 32)
- Auslagenersatz (Art. 33)
- Ausrichtung des Lohnes (Art. 35)

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

2.2 Lehrvertragsempfehlungen **NEU**

EIT.thurgau empfiehlt, die Lehrlingslöhne mit Beginn des neuen Lehrjahrs ab dem 01.08.2022 für alle Lernenden mindestens wie folgt festzulegen:

Elektroinstallateur EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	680.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'150.00
2. Lehrjahr:	CHF	880.00	4. Lehrjahr:	CHF	1'400.00
Gebäudeinformatiker EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	680.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'150.00
2. Lehrjahr:	CHF	880.00	4. Lehrjahr:	CHF	1'400.00
Montage-Elektriker EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	680.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'150.00
2. Lehrjahr:	CHF	880.00			

Die Lernenden sind dem neuen GAV 2020 – 2023 neu teilunterstellt. Das heisst die Lohnempfehlungen sind nicht zwingend einzuhalten, jedoch muss der vereinbarte Lohn für 13 Monate bezahlt werden.

Der Vorstand empfiehlt den Lehrbetrieben, die Kosten für elektronische Geräte nicht zu übernehmen und nur bei guten Leistungen am Ende der Lehrzeit sich an den Anschaffungskosten zu beteiligen.

Zusatzlehre Elektroinstallateur EFZ

Für die Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ, im direkten Anschluss an die Lehre als Montage-Elektriker EFZ, empfiehlt der Verband unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand, Selbstständigkeit und Fahrzeugführerprüfung folgende Löhne zu vereinbaren:

1. Zusatzlehrjahr	CHF	2'050.00
2. Zusatzlehrjahr	CHF	2'550.00

Hinweis:

Auch für die Zusatzlehre gilt die übliche Kostenverteilung zwischen Betrieb und dem Auszubildenden.



2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2021 / 2022

Elektroinstallateur EFZ	EIT.thurgau-Mitglied	Nichtmitglieder
üK 1 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 2 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 3a 10 Tage	1'300.00	2'300.00
üK 3b 4 Tage	520.00	920.00
üK 4 8 Tage	1'040.00	1'840.00
Montage-Elektriker EFZ		
üK 1 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 2 8 Tage	1'040.00	1'840.00
üK 3a 4 Tage	520.00	920.00
üK 3b 10 Tage	1'300.00	2'300.00
Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ:		
üK 16 Tage	2'080.00	3'680.00
üK 8 Tage	1'040.00	1'840.00

2.4 Qualifikationsverfahren (QV) 2022

Elektroinstallateur EFZ	Datum	Ort
Praktische Prüfung	05.05.2022 – 25.05.2022	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	30.05.2022 – 03.06.2022	bbM, Gaissbergstrasse 8, Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	10.06.2022	Berufsschule Frauenfeld
Montage-Elektriker EFZ		
Praktische Prüfung	12.04.2022 – 04.05.2022	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	07.06.2022 – 08.06.2022	bbM, Gaissbergstrasse 8 Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	10.06.2022	Berufsschule Kreuzlingen
Lehrabschluss-Feier	30.06.2022	Bitzihalle, 9220 Bischofszell

Infrastrukturkosten während Qualifikationsverfahren (QV)

Beruf	Mitgliedfirmen	Nichtmitglieder
Elektroinstallateur EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling
Montage-Elektriker EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling


2.5 Niveau-Check 2022

Durchführung	Datum	Ort
1. Termin	Mittwoch, 25. Mai 2022	Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen
2. Termin	Mittwoch, 08. Juni 2022	Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen
Reservedatum	Mittwoch, 15. Juni 2022	Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen



Vergangenes Jahr wurde das Merkblatt für zukünftige Lernende im Elektrobereich überarbeitet. Ein QR-Code ist direkt mit dem Niveau-Check auf der Website von EIT.thurgau verlinkt. Die Lösungen zu den Vorbereitungsaufgaben können wie bisher per E-Mail an info@eit-thurgau.ch bezogen werden.

Bitte geben Sie diese Informationen an Ihre zukünftigen Lernenden weiter, damit diese sich mit den neusten Unterlagen vorbereiten können. Nur bei richtiger Information und Instruktion über den Ablauf des Niveau-Checks können wir auch einen Nutzen daraus ziehen.

 EIT.thurgau

EIT.thurgau

Merkblatt für zukünftige Lernende im Elektrobereich

EIT.thurgau | Verbandsvorstand, November 2021


Dieses Merkblatt richtet sich an Schülerinnen und Schüler die sich für eine Lehre als Montage-Elektriker/in oder Elektroinstallateur/in entschieden haben. Je nach Ergebnis der Standortbestimmung (Niveau-Check) kann das Berufsprofil noch vor Lehrbeginn geändert werden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist das gewählte Berufsprofil somit provisorisch. Es ist deshalb wichtig, dass Schülerinnen und Schüler die verbleibende Schulzeit optimal nutzen. Zur Unterstützung hat EIT.thurgau (früher VThEI) eine Aufgabensammlung erstellt (siehe Vorbereitung auf den Lehrbeginn).

Zeitlicher Ablauf Lehrstellensuche bis Lehrbeginn

November		Mai	Juni	August
Lehrstellensuche / Lehrvertrag	Verbleibende Schulzeit / Vorbereitungszeit auf die Lehre	Niveau-Check	ev. Vertragsänderung	Lehrbeginn

Vorbereitung auf den Lehrbeginn

EIT.thurgau stellt zur Vorbereitung auf die Lehrzeit eine Aufgabenserie (Aufgaben für zukünftige Lernende für Elektroberufe 2020) aus den Bereichen Mathematik und Geometrie zur Verfügung (www.eit-thurgau.ch unter Grundbildung/Niveau-Check). Aus didaktischen Gründen werden die Lösungen zur Aufgabenserie nur dem Oberstufenlehrkörper an Thurgauer Sekundarschulen abgegeben. Lehrpersonen können die Ergebnisse mit den Lernenden besprechen und den Lernbedarf ermitteln. Dies unterstützt eine gezielte Förderung der zukünftigen Lernenden. Die Lösungen können per E-Mail an info@eit-thurgau.ch von Lehrpersonen angefordert werden.




Niveau-Check (Standortbestimmung)

Jugendliche, welche bei einem Thurgauer Lehrbetrieb einen Lehrvertrag als Montage-Elektriker/in EFZ oder Elektroinstallateur/in EFZ abgeschlossen haben, werden vom Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen in der Zeit von Ende Mai / Anfang Juni zu einer Standortbestimmung angeboten. Der Test findet an einem Mittwochnachmittag statt und dauert ca. 3.5 Stunden. Mit diesem Test soll erreicht werden, dass Lernende in ihrem entsprechenden Kompetenzniveau die Lehre beginnen und zu Lehrbeginn dem Anforderungsniveau ihres Berufes genügen. Eine Fachperson wertet den Niveau-Check aus und gibt zuhänden des Lehrbetriebs eine Empfehlung ab, damit Berufsbildner und Lernende zusammen mit den Eltern noch vor Beginn der Lehre eine allfällige Umteilung (Änderung Berufsprofil) vollziehen können.

Folgende fünf Themen werden beim Niveau-Check geprüft:

- Deutsch (Sprachlicher Umgang)
- Mathematik (Algebra, Zahlen, Geometrie)
- Technische Grundlagen (Einheiten der Physik, Kenntnisse aus dem Werken)
- Technische Zusammenhänge (allgemeines technisches Verständnis)
- Farben unterscheiden (Farbsehen)



Zum Kennenlernen des Niveau-Check sind Beispielaufgaben verfügbar (QR-Code).

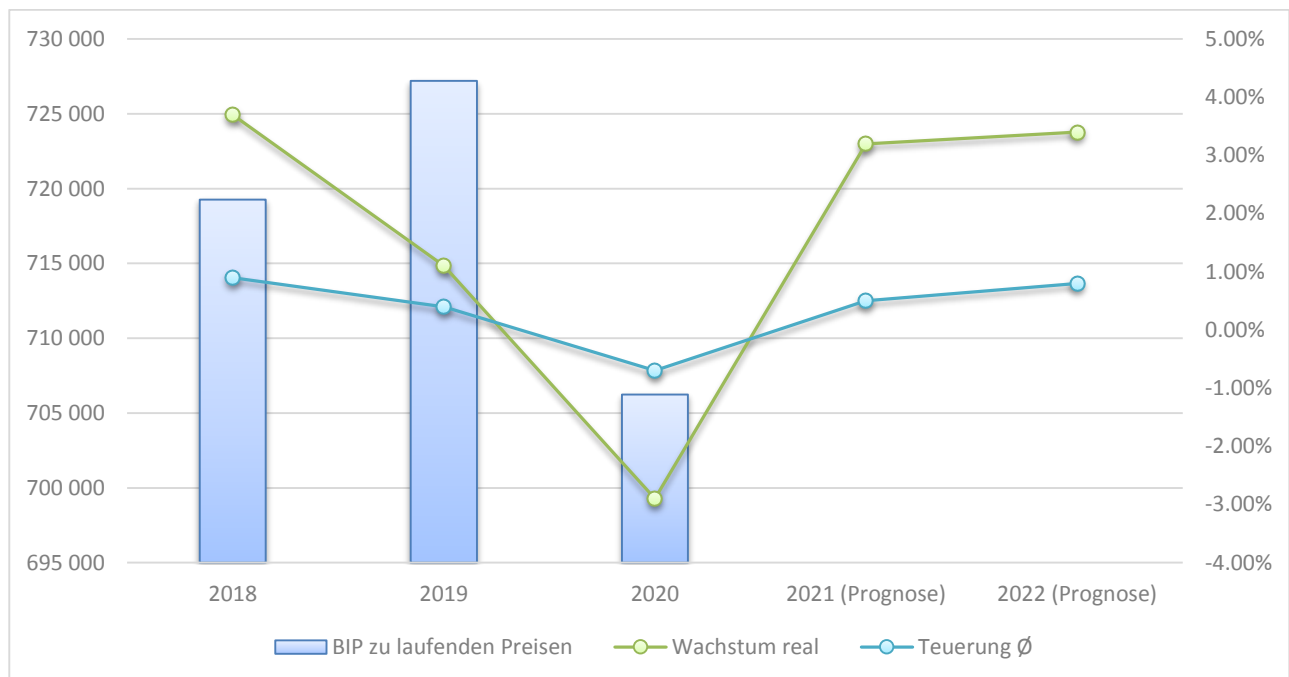
EIT.thurgau Verbands-Sekretariat | Thomas-Bornhauserstrasse 14 | 8570 Weinfelden | +41 71 626 05 11 | info@eit-thurgau.ch



3. ARBEITSMARKT

3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung

	2018	2019	2020	2021 Prognose	2022 Prognose
BIP zu laufenden Preisen in Mio.	719 272	727 212	706 242		
BIP Wachstum in %	3.7	1.1	-2.9	3.2	3.4
Teuerung (Ø) in %	0.9	0.4	-0.7	0.5	0.8



3.2 Lohnanpassungen per 01.01.2022 **NEU**

Gemäss geltendem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2020-2023 werden die Mindestlöhne auf 1. Januar 2022 angepasst. An der PLK-Versammlung vom 29. Oktober 2021 einigten sich Vertretende der Arbeitgeber und der Gewerkschaften über folgende Lohnerhöhung.

Die Elektrobranche gehört zu jenen Bereichen, die von der Corona-Pandemie nur geringfügig betroffen sind. Herausforderungen hatten vor allem die Mitarbeitenden zu bewältigen.

Als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung sprechen sich die Arbeitgebervertreter deshalb klar für eine Lohnerhöhung per 1. Januar 2022 aus. Neben dem Teuerungsausgleich von 0.9 Prozent sind für dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellte Mitarbeitende zusätzlich 0.6 Prozent der AHV-Lohnsumme per 31. Dezember 2021 für individuelle Lohnerhöhungen zu verwenden.



3.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit

Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt gemäss Art. 20.1 GAV **2080 Std.**

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (z. B. für Brückentage). Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Stunden ohne Zuschlag zusätzlich gearbeitet werden. Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden. Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden (Art. 21.3 GAV).

3.4 Ferien und Feiertage 2022

Ferienanspruch (Art. 29 GAV)

Gemäss GAV 2020 – 2023 sind für das Kalenderjahr 2022 folgende Ferien zu gewähren:

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr	25 Arbeitstage (2022: Jg. 2002 und jünger)
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	24 Arbeitstage (2022: Jg. 2001 bis 1987)
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	25 Arbeitstage (2022: Jg. 1986 bis 1967)
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	30 Arbeitstage (2022: Jg. 1966 und älter)

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird.

Feiertage 2022

Gemäss Art. 30 GAV sind 9 Feiertage im Kalenderjahr entschädigungspflichtig, sofern diese Feiertage auf einen Arbeitstag (Montag - Samstag) fallen. Im Kalenderjahr 2022 fallen die Feiertage wie folgt an:

1	Neujahr ¹	1. Januar	Samstag
2	Berchtoldstag ¹	2. Januar	Sonntag
3	Karfreitag ¹	15. April	Freitag
4	Ostermontag ¹	18. April	Montag
	Tag der Arbeit ²	1. Mai	Sonntag
5	Auffahrt ¹	26. Mai	Donnerstag
6	Pfingstmontag ¹	6. Juni	Montag
7	Bundesfeiertag ¹	1. August	Montag
8	Weihnachten ¹	25. Dezember	Sonntag
9	Stephanstag ¹	26. Dezember	Montag

Hinweise:

¹ Der Kanton Thurgau hat gestützt auf das Arbeitsgesetz die mit ¹ bezeichneten Tage im Ruhetags Gesetz (RB 822.9) als gesetzliche Feiertage erklärt; sie sind den Sonntagen gleichgestellt. Gemäss Art. 30 GAV sind für das Jahr 2022 folgende Feiertage, da sie auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, zu bezahlen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag und Stephanstag, d.h. total 7 Tage.

² Der im Thurgau kantonrechtlich festgelegte Feiertag 1. Mai fällt im Jahr 2022 auf einen Sonntag. Er ist nicht entschädigungspflichtig, muss jedoch frei gegeben werden (GAV Art. 30.3).



3.5 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023)

Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. Für jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr gelten die Mindestlöhne nicht. Ebenso gelten die Mindestlöhne nicht für Lernende, sowie für Lernende ab dem 20. Altersjahr.

Gemäss Art. 8.8 lit. a) GAV treten die nachstehenden Mindestlöhne ab dem 1. Januar 2021 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

Berufstitel	Mindestlohn (CHF / Monat)
Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit.	CHF 5'600.00
Telematiker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung des SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung	CHF 4'770.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 5'300.00
Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFI	CHF 4'500.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 5'000.00
Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFI	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFI	CHF 4'300.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 4'700.00
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe oder einer ausländischen Elektrofachausbildung	
▪ ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 4'300.00
▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 4'600.00
Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche einer ausländischen Elektrofachausbildung	
▪ ohne Branchenerfahrung	CHF 4'200.00
▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung	CHF 4'500.00



3.6 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2022

Der Musterarbeitsvertrag von EIT.thurgau, welcher den gesetzlichen Grundlagen für das Jahr 2022 angepasst worden ist, kann als Vorlage auf dem Sekretariat des EIT.thurgau (Thomas-Bornhauserstrasse 14, 8570 Weinfelden) oder auf der Homepage www.eit-thurgau.ch bezogen werden.

3.7 SPIDA Familienausgleichskasse

Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform einer Genossenschaft die SPIDA Familienausgleichskasse. Die SPIDA vergütet sämtlichen angeschlossenen Arbeitgebern folgende GAV-Leistungen bis zum SUVA-Lohnmaximum (Auszug):

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Geburtenzulagen
- Erwerbsausfallentschädigung bei Militär- und Zivildienst
- Absenztzuschlägen von 1 bis 3 Tagen gemäss GAV wie Heirat, Geburten, Todesfällen, Umzug
- Absenzen zur Betreuung kranker Kinder
- Ausübung eines politischen Amtes bis 10 Tage / Jahr
- **Ausübung der Expertentätigkeit für Lehrabschlussprüfungen bis 10 Tage / Jahr.**

Detaillierte Informationen können im Gesamtarbeitsvertrag unter Art. 53 sowie im Anhang 6 nachgeschlagen werden.

3.8 Krankentaggeldversicherung

Die meisten Taggeldversicherungen begrenzen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Taggeldanspruch bei Mitarbeitenden im AHV-Rentalter auf maximal 180 Tage oder schliessen diesen vollständig aus. Wir empfehlen Ihnen, bei der Beschäftigung von Mitarbeitenden im AHV-Rentalter die Krankentaggeld-Versicherungen zu kontaktieren und eine individuelle Lösung zu treffen.

3.9 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau) **NEU**

Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer leisten Vollzugskostenbeiträge an die PBK Thurgau von monatlich **21 Franken** (der Betrieb vollzieht den GAV über die Lohnabrechnung). **EIT.thurgau-Mitglieder** bezahlen **keine Arbeitgeberbeiträge**, da diese im Verbands-Mitgliederbeitrag enthalten sind. Der Vollzugskostenbeitrag wird für die Umsetzung der Allgemeinen Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags sowie für die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung eingesetzt.

Die Paritätische Berufskommission hat die Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung überarbeitet. Die Richtlinien auf der nachfolgenden Seite wurden per 01.01.2022 erlassen.

3.10 Lohnbuchkontrollen **NEU**

Artikel 9.4 des Gesamtarbeitsvertrags 2020-2023 der schweizerischen Elektrobranche (GAV) sieht vor, dass sämtliche regionalen Paritätischen Kommissionen (PK) per 1. Januar 2022 von der Paritätischen Landeskommission (PLK) die vollumfänglichen Kompetenzen gemäss Weisungen der PLK zur Durchführung der Kontrollen und der Sanktionen erhalten. Da die dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten, entschied die PLK-Versammlung an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2021, die Kompetenzübertragung um ein Jahr zu verschieben. Artikel 9.4 GAV wird damit und unter dem Vorbehalt der formalen Zustimmung seitens Syna und Unia neu per 1. Januar 2023 umgesetzt. Für die Schulung der Mitglieder der regionalen PK in den Themen Durchführung von Lohnkontrollen sowie Verfassen von Zahlungsvereinbarungen, Einsprache- und Rekursentscheiden steht damit mehr Zeit zur Verfügung.



Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung (gültig ab 01.01.2022)

1. Kostenbeteiligung

Die PK Elektro Thurgau erstattet für fachbezogene Weiterbildungskurse in der Elektrobranche 35% der angefallenen Kosten zurück. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet und ist limitiert auf CHF 2'500.00 pro Arbeitnehmer und Jahr.

Kein Anspruch auf Kostenbeteiligung besteht für:

- Universitäten
- Techniken – Fachhochschulen
- EDV-, Sprach-, Freizeit- und Fernkurse
- Lehrabschlussprüfungen
- Berufsprüfungen
- Höhere Fachprüfungen
- Kurse, die zur Durchführung von der PK Elektro Thurgau bereits unterstützt werden

Nicht zurückerstattet werden ebenfalls Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.

2. Anspruch

Anspruch auf Rückerstattung haben alle Berufsleute der Elektrobranche, die dem GAV unterstellt und bei der PK Elektro Thurgau gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge leisten sowie die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

4. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung und Anerkennungsbeiträge hat derjenige Antragsteller, welchem die Kosten effektiv entstanden sind.

5. Anerkennungsbeiträge

Der erfolgreiche Abschluss in der beruflichen Weiterbildung wird durch die PK Elektro Thurgau finanziell gewürdigt. Es sind folgende pauschalen Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

- a) CHF 1'000.00 Elektro-Teamleiter/in mit EIT.swiss-Zertifikat
- b) CHF 1'000.00 Elektroprojektleiter/in Installation und Sicherheit mit eig. FA
- c) CHF 1'000.00 Elektroprojektleiter/in Planung mit eidg. FA
- d) CHF 1'000.00 Telematik-Projektleiter/in mit eidg. FA
- e) CHF 1'000.00 Projektleiter/in Gebäudeautomation mit eidg. FA
- f) CHF 2'500.00 eidg. dipl. Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte/expertin
- g) CHF 2'500.00 eidg. dipl. Elektroplanungsexperte/expertin
- h) CHF 2'500.00 eidg. dipl. Telematiker/in

Anerkennungsbeiträge von CHF 1'000.00 (lit. a – e) können nur geltend gemacht werden, wenn der Abschluss innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Zahlung des Berufs- und Vollzugskostenbeitrag erfolgt.

Für Anerkennungsbeiträge von CHF 2'500.00 (lit. f – h) müssen unabhängig vom Datum der letzten Zahlung während 48 Monaten Beiträge an die PK Elektro Thurgau geleistet worden sein. Kürzere Beitragsperioden werden pro Rata abgerechnet.

6. Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Rechnungskopien der Weiterbildungsinstitution und Zahlungsbestätigungen der Bankvergütung oder der Posteingahlung
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Kursbestätigung / Diplom
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur vollständig eingereichte Gesuche werden durch die PK Elektro Thurgau bearbeitet.

7. Entscheid

Die PK Elektro Thurgau entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig. Dem Gesuchsteller oder Gesuchstellerin wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.



4. SOZIALES UND STEUERN

4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Ausbildungs- und Kinderzulagen wurden per 01.01.2021 erhöht und bestehen für das Jahr 2022 unverändert:

Kinderzulage	bis 16 Jahre	mindestens Fr. 200.— / Mt.
Ausbildungszulage	16 bis 25 Jahre	mindestens Fr. 280.— / Mt.

4.2 Sozialversicherungen 2022

AHV / IV / EO

Beitragspflicht für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (2022: Jg. 2004):

• Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV	8.7%
• Invaliden-Versicherung IV	1.4%
• Erwerbsersatzordnung EO	0.5%

Total	10.60%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (5.3%) zu tragen.

Arbeitslosenversicherung ALV

• Jahreseinkommen bis CHF 148'200	2.2%
• Jahreseinkommen über CHF 148'200 (Solidaritätsbeitrag)	1.0%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte zu tragen.

Unfallversicherung UV – Klasse 55D:

• Nichtbetriebsunfall-Versicherung NBU der SUVA für das Elektrogewerbe	Grundbeitrag	2.06%	(2021: 2.36%)
• Betriebsunfall-Versicherung BU wurde im Herbst durch die SUVA individuell berechnet und mitgeteilt (Bonus-Malus-System)			betriebsabhängig

4.3 Staatliche Altersvorsorge 1. Säule

Die Eckdaten bei der 1. Säule (AHV) im Jahr 2022:

▪ minimale einfache Altersrente monatlich	CHF 1'195.00	(Jahr: CHF 14'340)
▪ maximale einfache Altersrente monatlich	CHF 2'390.00	(Jahr: CHF 28'680)
▪ gesplittete Renten bei Ehepaaren betragen im Maximum 150% der maximalen einfachen Altersrente	CHF 3'585.00	(Jahr: CHF 43'020)
• Ordentliches Rentenalter der Frau	64 Jahre	(2022: Jg. 1958)
• Ordentliches Rentenalter des Mannes	65 Jahre	(2022: Jg. 1957)



4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule

Beitragspflicht 2022

- Ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres (2022: Jg. 2004) nur gegen Tod / Invalidität
- Ab 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres (2022: Jg. 1997) zusätzlich Altersvorsorge

Grenzbeträge 2021 bei der beruflichen Vorsorge (BVG)

• maximal obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	CHF 86'040.00
• minimaler zu versichernder Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF 21'510.00
• Koordinationsabzug	CHF 25'095.00
• maximaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 60'945.00
• minimaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 3'585.00

Die den Arbeitnehmenden monatlich vom Lohn abzuziehenden Beiträge für die 2. Säule sind sehr unterschiedlich. Sie hängen im Rahmen des BVG vom entsprechenden Reglement der Pensionskasse ab. Die Prämienanteile für die berufliche Altersvorsorge (2. Säule) sind im Versicherungsausweis ersichtlich, der vom BVG-Versicherer bzw. von der Pensionskasse für jeden Versicherten jeweils im Januar neu erstellt werden muss (zwingende Bestimmung).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für das Jahr 2022 bei 1.00 Prozent zu belassen. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mindestens verzinst werden muss. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Erträge der Bundesobligationen sowie zusätzlich die Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Mindestumwandlungssatz

Nach dem Nein zur Altersvorsorge 2020 und damit gemäss geltender Gesetzgebung (1. BVG-Revision) beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahr 2022 für Männer und Frauen auf den obligatorischen Teil weiterhin 6.80%. Dennoch rechnen die meisten Pensionskassen mit einem niedrigeren Umwandlungssatz, weil sie ihn mit dem Satz des Überobligatorium kombinieren. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben muss mindestens zu diesem Prozentsatz in eine Rente umgewandelt werden, je nach Pensionskasse können die Sätze jedoch auch höher sein.

4.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2021

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'883.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 34'416.00

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2022

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'883.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 34'416.00



5. BESONDERE FRAGEN

5.1 Jugendschutzbestimmungen

Mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) treten vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung an. Daher hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) das Mindestalter dieser Gruppe von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben und das Erreichen der Bildungsziele zu gewährleisten.

Die revidierte Verordnung, welche am 1. August 2014 in Kraft trat, sieht gleichzeitig vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes treffen. Diese Massnahmen müssen innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der ArGV 5 durch die OdA erarbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt werden. In den darauffolgenden zwei Jahren überprüfen und ergänzen die Kantone die Bildungsbewilligungen. Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zur Umsetzung aller Massnahmen. Sind diese Massnahmen bis zum Ablauf der vorerwähnten Fristen nicht umgesetzt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen.

Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt ein generelles Arbeitsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren jedoch bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten wird keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Meldepflicht vorgesehen. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber im Rahmen der beruflichen Grundbildung möglich. **Lernende dürfen jedoch keine Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausführen, da diese als gefährlich gelten.**

5.2 Stellenpool EIT.thurgau über Internet

Im Zusammenhang mit unserer verbandseigenen Homepage unter der Internet-Adresse www.eit.thurgau.ch bitten wir Sie erneut, Folgendes zu beachten:

- Überprüfen Sie, ob Ihr **Firmeneintrag** und die dazugehörigen Kommunikationsadressen richtig vermerkt sind. Sie finden Ihre Firmenadresse in der Rubrik „*Mitglieder*“ unter Ihrem Firmendomizil (alphabetische Anordnung nach Ortschaften). Bei Unstimmigkeiten kontaktieren Sie bitte das Sekretariat (EIT.thurgau, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 05 11).
- EIT.thurgau hat Sie verschiedentlich über den von unserem Präsidenten persönlich betreuten **Stellenpool** orientiert. Die Eingabe und die Suche von Fachpersonal werden über das Medium Internet wesentlich vereinfacht. Sinn und Zweck unseres verbandlichen Stellenpools ist es, bei Angebot und Nachfrage von Personal rasch und flexibel zu handeln. Vorübergehend zu wenig ausgelastetes Personal kann kostendeckend und zum Teil rasch „vermietet“ werden.
- Als **Verrechnungswert** für den verbandsinternen Personalverleih scheint uns nach wie vor ein Faktor von 1.6 bis 1.8, je nach Lohn, Qualifikation und weiteren Gegebenheiten (wie Fahrzeugeinsatz, Wegzeit, Werkzeug usw.) im Einzelfall, als angemessen.



5.2 Mitgliederbeiträge für das Jahr 2022

Die Generalversammlung von EIT.thurgau am 6. Mai 2021 bzw. die Delegiertenversammlung des EIT.swiss am 25. November 2021 haben für das Jahr 2022 folgende Mitgliederbeiträge beschlossen:

EIT.swiss

GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,7 bis 1,5 Promille

Nicht GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,3 bis 1,1 Promille

EIT.thurgau

- Grundbeitrag pro Mitgliedfirma 250 Franken
- Lohnsummenbeitrag analog Regelung EIT.swiss 1 Promille
- Beitrag an den Thurgauer Gewerbeverband 30 bis 220 Franken
[nach Betriebsgrösse abgestufter Beitragsskala]
- Berufsbildungsbeitrag pro Lehrling 150 Franken
- Beitrag an die Lehrlingswerbung pro Betrieb 200 Franken
- statutarische Eintrittsgebühr für Neumitglieder/-firmen 1'500 Franken

6. VERSAMMLUNGEN / TERMINE

31. März 2022

Ab 15.00 Uhr

Generalversammlung EIT.thurgau

Ort noch offen

17. – 19. Juni 2022

Ganzer Tag

Generalversammlungen eev und EIT.swiss

Flims

27. Oktober 2022

Ab 17.00 Uhr

Herbstversammlung EIT.thurgau

Ort noch offen

Wir bitten Sie, die Termine bereits heute schon vorzumerken. Auf unserer Homepage www.eit-thurgau.ch erhalten Sie laufend die aktuellsten Informationen zu den Veranstaltungen.

Vorstand und Sekretariat des Thurgauer Elektro-Installationsgewerbes wünschen Ihnen für die kommenden Festtage sowie für das Jahr 2022 alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

EIT.thurgau

Markus Fäger
Präsident

Sandro Cangina
Vize-Präsident